

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 669/68B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Josef F. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] F. [REDACTED], M. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
8. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der
im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Auswer-
tung und Auslegung der ärztlichen Gutachten. Eine über den
Einzelfall hinausgehende Bedeutung kommt der Entscheidung
nicht zu. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Abweichungen
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegen nicht
vor. Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219
Abs. 2 BEG gegeben.

Mai

Zorn